

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 773

vom 1. April 1997

Gemeinde Arlesheim, Waldgrenzenkarten „Mühlebodenweg-Reservoir“, „Obesunne“ und „Schwinbach“

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde durch die Mutation des Quartierplanes „Mühleboden“ und die Erstellung der Waldgrenzenkarte in der Gemeinde Dornach (Kanton Solothurn) initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absätze 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt beider Basel hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Sommer 1996 vorgenommen.

Die Waldgrenzen sind für die Teilgebiete „Mühlebodenweg-Reservoir“, „Obesunne“ und „Schwinbach“ festgelegt worden. Die drei Waldgrenzenkarten beziehen sich auf den rechtsgültigen Baugebietsperimeter der Gemeinde Arlesheim (Stand vom 2. November 1982).

II. Das Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarten erfolgte im Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 1996. Die Einsprachefrist dauerte vom 24. Oktober bis zum 25. November 1996.

Die Gemeinde hat das Auflageverfahren ebenfalls ordentlich durchgeführt. Das Forstamt beider Basel hat mit eingeschriebenem Brief vom 14. Oktober 1996 die ausserhalb der Gemeinde wohnenden Grundeigentümer, welche von den Waldgrenzenkarten betroffen sind, sowie die mittelbar betroffenen Grundeigentümer in der Gemeinde Dornach über die Auflage in Kenntnis gesetzt.

III. Einsprachen

a) Innert der Auflagefrist sind frist- und formgerecht folgende Einsprachen eingegangen:

1. Mit Datum vom 25. November 1996: [REDACTED]
2. Mit Datum vom 20. November 1996: [REDACTED]

Zur Einsprache Nr. 1, [REDACTED], nahm das Forstamt beider Basel am 5. Dezember 1996 schriftlich Stellung. Mit Schreiben vom 23. Januar 1997 hat [REDACTED] die Einsprache zurückgezogen.

Die Behandlung der Einsprache Nr. 2, [REDACTED], fand am 30. Januar 1997 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt. Mit Schreiben vom 13. Februar 1997 hat [REDACTED] seine Einsprache ebenfalls zurückgezogen.

Die Einsprachenbehandlung hatte keine Auswirkungen auf die Waldgrenzenkarten. Für Einzelheiten zu den Einsprachen wird auf die Akten verwiesen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

„Die Waldgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind“ (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren zu Wald“ (Seite 3).

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Quartierplan „Mühleboden“ sowie der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Arlesheim.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone.

V. Entscheide

- ://: 1. Es werden die Waldgrenzenkarten (1) „Mühlebodenweg-Reservoir“, (2) „Obesunne“ und (3) „Schwinbach“ in Arlesheim erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 3 WGK 1/0, 3 WGK 2/0 und 3 WGK 3/0 versehenen Exemplare der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Arlesheim wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den Quartierplan „Mühleboden“ sowie in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

- Verteiler: - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - Gemeinderat Dornach, 4143 Dornach
 - Hansruedi Plattner, Gemeindeförster, Zollweidenstrasse 27/2, 4142 Münchenstein
 - Martin Roth, Kreisförster, Kreisforstamt Dorneck/Thierstein, 4143 Dornach
 - Grundbuchgeometerbüro Rohner, Jermann + Partner Ingenieure + Partner AG, Nachführungsgeometer, Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
 - Amt für Orts- Und Regionalplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 4 unterzeichneten Plansätzen)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

